

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

International Association of Ropeway Manufacturers Swiss Chapter





Gebrauchsanweisung Hilfsmittel Richtlinie 4





- ✓ Hintergrund: Admin. Entlastung von Bergbahnen Wegfall Nutzungsdauer M/E, dafür einmalige Beurteilung pro altrechtliche Anlage (→ Verweis auf Art. 52 SebV)
- ✓ Beurteilung der <u>Abweichungen</u> pro Anlage. Liefert *Hinweise* bei altrechtlichen Anlagen und für Umbauten mit *möglichen* Massnahmen zur Planung der Investitionen.
- ✓ Erarbeitet und abgestimmt durch Experten der Branche (Betreiber, Hersteller, Behörden)
- → Vergleich altrechtliche Anlagen (letzter Stand farbige Büchlein) vs. SN EN Anlagen → Abweichungen
- → Für IKSS Anlagen: «Wesentliche Anforderungen» «IKSS Reglement»
- → Verfügbar in deutsch / französisch / italienisch
- → Muss durch den Betreiber gepflegt und nachgeführt werden.

Bundesamt für Verkehr

De	efinition der Prioritäten:	
	Priorität → Massnahmen innerhalb 2 Jahre treffen	→ Hohe Sicherheitsrelevanz
	2. Priorität → Massnahmen innerhalb 3 bis 5 Jahr treffen	→ Mittlere Sicherheitsrelevanz
	3. Priorität → Massnahmen innerhalb 5 bis 10 Jahr treffen	→ Tiefe Sicherheitsrelevanz
•	 Priorität → Abweichung kann bleiben. 	

Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

IARM Schweiz
International Association of
Ropeway Manufacturers
Swiss Chapter





Bundesamt für Verkehr

Art. 52¹⁰⁸ Planung der Instandhaltung und der Erneuerung

- ¹ Das Seilbahnunternehmen <u>plant die Instandhaltung</u> und die Erneuerung der Anlage so, dass die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird.
- ² Die <u>Beurteilung der Anlage</u> umfasst die Prüfung, ob die Anlage von den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 5 abweicht und inwieweit diese Abweichungen die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen.
- ³ Die Beurteilung einzelner Teile der Anlage hat unter Berücksichtigung des Gesamtsystems zu erfolgen.
- ⁴ Die <u>Planungsergebnisse</u> müssen in die <u>Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften</u> einfliessen.

Das Hilfsmittel unterstützt den Betreiber in der Wahrnehmung und Umsetzung seiner gesetzlichen Pflichten.



Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

IARM Schweiz

International Association of Ropeway Manufacturers Swiss Chapter

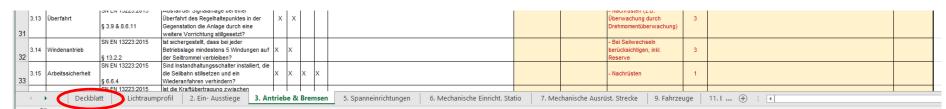




Wie sieht das Hilfmittel aus?

2 3	. K o	ntrollliste Antrie	be und Bremse											
4 5	r	Thema	Verweis	Kontrolle	РВ	ST B	JB S	Bemerkung	Eri	Erfüllt Mass			Geplante Massnahmen	Termin
6	v	~	-	▼	-	~	-		, ", _	Ne in	▼	Prior t	▼	_
3.	.1	Notantrieb	\$ 6.3 & 6.2.1	Ist der Eintrieb des Hilfsantriebs direkt auf die Antriebsscheibe oder wird auf das Getriebe des Haupantriebes eingetrieben?		×	× ;	Bei den Anlagen vor 2004 war es zulässig, dass der Notantrieb über das Getriebe des Hauptantriebes wirkt. Bitte beachten, dass die Bezeichnungen NotantriebHillsantrieb in den AsbV und den Normer verschiedene Bedeutung haben	1			4		
3.	.2	Notantrieb	SN EN 13223:2015 \$ 8.3.4	Wird beim Notantrieb die Übergeschwindigkeit von 20%, bezogen auf die Nenngesohwindigkeit des Notantriebes, überwacht?	×	×	× ;	Ausführung mit mechanischen Z-Schalter bei alten Anlagen beachten			- Nur im Rahmen eines Steuerungsumbaus	4		
9 10 11 12 13 3 14 15	.3	Seilführung Antrieb und Gegenscheibe		Wird die korrekte Position der Antriebs- und Zugseilscheiben elektrisch überwacht?	×	×	× ;	Überwachung möglich mit - Blendenschalter - Positionsschalter - Bruchstabschalter - etc. oder Hersteller-spezifische Lösung			- Bei Steuerungsumbau zu berücksichtigen - Betriebliche Massnahme, z.B. bei der Prüffahrt zu kontrollieren bis zur nächste Steuerungsumbau	2		

- △ Das Hilfsmittel ist pro Thema, resp. Teilsystem aufgebaut
- Jedes Thema hat eine Mappe





Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

IARM Schweiz

International Association of Ropeway Manufacturers Swiss Chapter

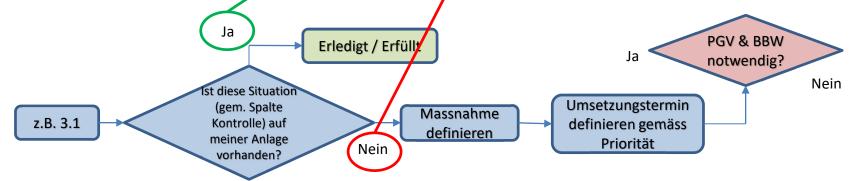




Prozess zur Beurteilung

4 5	Т	hema	Verweis	Kontrolle	РВ	ST B	UB	SB	Bemerkung	Erl	füllt		Mögliche Massnahmen		Geplante Massnahmen	Termin
6	~	~	▼	▼	_	-	¥	~	Б	el.		Nein	_	Prior	•	•
3.1	I N	lotantrieb	\$ 6.3 & 6.2.1 SN EN 12929-1:2015: \$ 10.1.6	Ist der Eintrieb des Hilfsantriebs direkt auf die Antriebsscheibe oder wird auf das Getriebe des Haupantriebes eingetrieben?		×	×	×	Bei den Anlagen vor 2004 war es zulässig, dass der Notantrieb über das Getriebe des Hauptantriebes wirkt. Bitte beachten, das de Bezeichnungen Notantrieblitäfsantrieb in den AsbV und den Normen verschiedene Bedeutung haben			7		4		
3.2	2 N	lotantrieb	6834	Wird beim Notantrieb die Übergeschwindigkeit von 20%, bezogen auf die Nenngeschwindigkeit des Notantriebes, überwacht?	×	×	×	×	Ausführung mit mechanischen Z-Schalter bei alten Anlagen beachten				Nur im Rahmen eines Steuerungsumbaus	4		

❖ Jeder Punkt ist mit folgenden Prozess zu beurtellen / beantworten:



Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

IARM Schweiz International Association of Ropeway Manufacturers Swiss Chapter





Beurteilungstermine

«Beurteilung der Anlagen»

Bis Ende 2020 müssen alle altrechtlichen Anlagen beurteilt werden.

«Meldung an das BAV»

 Jede SBU informiert das BAV im Jahresbericht bis Ende März 2021 über den Stand der Beurteilung.

«Überwachung durch das BAV»

- Im Rahmen der Überwachungstätigkeit 2020 wird das BAV nachfragen wie weit die SBU mit den Beurteilungen sind.
- Ab April 2021 wird das BAV diesbezüglich Hinweise, resp. Auflagen schreiben.